

Anzeige einer Bohrung/Grabung



Allgemeine Information

Die Durchführung einer Bohrung bzw. Grabung ist [in bestimmten Fällen](#) der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Empfangsstelle

Bezirkshauptmannschaft Baden

Antragsteller/in

Natürliche Person:

Anrede * Frau Herr

Titel vorgestellt _____

Vorname * _____

Familienname * _____

Titel nachgestellt _____

Juristische Person:

Name * _____

Rechtsform _____

Adresse

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon* _____

E-Mail _____

Projektverfasser/in

Vorname * _____

Familienname * _____

Telefon * _____

E-Mail _____

Grund der Anzeige

Der Anlagenstandort befindet sich in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet (Schongebiet zum Schutz der Heilquellen von Baden und Bad Vöslau)

Betroffene Grundstücke

Die durch die Grabung/Bohrung beanspruchten Grundstücke mit Angabe der grundbücherlichen Eigentümer *

Gstk	Katastralgemeinde	Eigentümer	Anschrift

Die **Zustimmungserklärungen** der grundbücherlichen Eigentümer und allfällige weitere betroffene Grundstücke sind als Beilage anzuführen, **wenn diese mit dem Antragsteller nicht ident sind.**

Fristen

Geplanter Baubeginn (mind. 3 Monate nach Anzeige (TT.MM.JJJJ) * _____

Geplante Fertigstellung (max. 3 Jahre nach Anzeige) (TT.MM.JJJJ) * _____

Pläne und Beilagen

Diese Anzeige samt allen Plänen/Beilagen ist sowohl elektronisch als auch als Papierversion (2-fach) bei der Behörde einzubringen.

Übersichtslageplan (M 1:50.000 oder M 1:25.000) mit Standortkennzeichnung *

beigelegt wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Katasterlageplan (mit Maßstabsangabe und Nordpfeil) mit Darstellung *

a) aller berührten Grundstücke unter Angabe der Grundstücksnummern und Baulichkeiten
b) der Anlagen von berührten fremden Rechten gemäß technischem Bericht (z.B. fremde Trinkwasserbrunnen im Umkreis von 50 m)

beigelegt wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Lageplan (M 1:200 oder M 1:100) *

mit Darstellung der Bohrpunkte/der Grabung

beigelegt wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Verzeichnis weiterer betroffener Grundstückseigentümer

beigelegt wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Zustimmungserklärungen betroffener Grundstückseigentümer, wenn diese vom Antragsteller verschieden sind

beigelegt wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Nähere Angaben zu Bohrlochauskleidung, Bohrgutfördermittel, Verpressung (inkl. Verpressmaterial, Rezeptur mit Mengenangabe und Angabe der eingesetzten Mengen)

beigelegt wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Vorkehrungen

Folgende Vorkehrungen werden bei Durchführung der Bohrung/Grabung eingehalten werden (die Einhaltung dieser „Auflagen“ ist Voraussetzung für eine positive Beurteilung der Anzeige):

Kernzone Baden:

1. Vor Durchführung der Bauarbeiten werden bei der Stadtgemeinde Baden und der Heilquellenverwaltung der Stadtgemeinde Baden Erkundigungen über die Grundwassergegebenheiten und Einbauten im Bereich der vorgesehenen Bauarbeiten eingeholt.
2. Für den Fall, dass bei den Aushubarbeiten Wasser zu Tage tritt oder Druckwasser angetroffen wird, werden nachfolgende Vorkehrungen getroffen:
 - a) Die Stadtgemeinde Baden und die Heilquellenverwaltung der Stadtgemeinde Baden werden in diesem Fall unverzüglich informiert und es werden mit ihnen alle geplanten Maßnahmen und Tätigkeiten koordiniert.
 - b) Es wird eine sofortige Untersuchung des anstehenden Grundwassers auf Hinweise auf Schwefelwasser durchgeführt, um eine eventuell bereits vorhandene Störung des Drucksystems festzustellen. Nachfolgende Parameter werden durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt analysiert:
Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sulfid, Sulfat.
Der Analysebericht wird in Kopie der Stadtgemeinde Baden und der Heilquellenverwaltung der Stadtgemeinde Baden vorgelegt.
 - c) Beim Auftreten von schwefelhaltigem Kluftwasser im Rahmen der Aushubarbeiten, bei dem ein Zusammenhang mit Thermalwasser nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine sofortige Verplombung mittels hochsulfatbeständigem Beton in ausreichender Stärke unter Berücksichtigung der höchstmöglichen Schwefelgehalte in den Badener Quellen von > 600 mg/l SO₄. Die Verplombung wird mit einer Fotodokumentation inklusive einer Bestätigung der ausführenden Firma über die fachgerechte Ausführung der Arbeiten der Stadtgemeinde Baden und der Heilquellenverwaltung der Stadtgemeinde Baden übermittelt.
 - d) Beim Auftreten von Grundwasser während der Bauarbeiten wird in Abständen von max. 14 Tagen bis zur Fertigstellung der Hinterfüllung des Aushubes eine chemische Untersuchung des Grundwassers vorgenommen. Nachfolgende Parameter werden durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt analysiert:
Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sulfid, Sulfat.
Jeder Analysebericht wird in Kopie der Stadtgemeinde Baden und der Heilquellenverwaltung der Stadtgemeinde Baden vorgelegt.
 - e) Die Fertigstellung der Arbeiten wird durch eine Ausführungsanzeige des Unternehmers (Konsensinhabers) der Wasserrechtsbehörde schriftlich angezeigt. Dieser Anzeige wird eine Bestätigung von einem gewerberechtigten oder nach dem Ziviltechnikerengesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt war, über die bewilligungsgemäße und fachtechnisch richtige Ausführung angeschlossen. Bei geringfügigen Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, wird zusätzlich ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt wird, inklusive einer Beschreibung der durchgeführten Änderungen angeschlossen. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikerengesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches und der Unternehmer bestätigen dazu, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

Kernzone Bad Vöslau:

1. Vor Durchführung der Bauarbeiten werden bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau und dem Berechtigten an den Heilquellen im Gemeindegebiet von Bad Vöslau Erkundigungen über die Grundwassergegebenheiten und Einbauten im Bereich der vorgesehenen Bauarbeiten eingeholt.
2. Für den Fall, dass bei den Aushubarbeiten Wasser zu Tage tritt oder Druckwasser angetroffen wird, werden nachfolgende Vorkehrungen getroffen:
 - a) Die Stadtgemeinde Bad Vöslau und der Berechtigte an den Heilquellen im Gemeindegebiet von Bad Vöslau werden in diesem Fall unverzüglich informiert und es werden mit ihnen alle geplanten Maßnahmen und Tätigkeiten koordiniert.
 - b) Es wird eine sofortige Untersuchung des anstehenden Grundwassers durchgeführt, um eine eventuell bereits vorhandene Störung des Drucksystems festzustellen. Nachfolgende Parameter werden durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt analysiert:
Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sulfat.
Der Analysebericht wird in Kopie der Stadtgemeinde Bad Vöslau und dem Berechtigten an den Heilquellen im Gemeindegebiet von Bad Vöslau vorgelegt.
 - c) Beim Auftreten von Kluftwasser im Rahmen der Aushubarbeiten, bei dem ein Zusammenhang mit Thermalwasser nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine sofortige Verplombung mittels Beton in ausreichender Stärke. Die Verplombung wird mit einer Fotodokumentation inklusive einer Bestätigung der ausführenden Firma über die fachgerechte Ausführung der Arbeiten der Stadtgemeinde Bad Vöslau und dem Berechtigten an den Heilquellen im Gemeindegebiet von Bad Vöslau übermittelt.
 - d) Beim Auftreten von Grundwasser während der Bauarbeiten wird in Abständen von maximal 14 Tagen bis zur Fertigstellung der Hinterfüllung des Aushubes eine chemische Untersuchung des Grundwassers vorgenommen. Nachfolgende Parameter werden durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt analysiert:
Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sulfat.
Jeder Analysebericht wird in Kopie der Stadtgemeinde Bad Vöslau und dem Berechtigten an den Heilquellen im Gemeindegebiet von Bad Vöslau vorgelegt.
 - e) Die Fertigstellung der Arbeiten wird durch eine Ausführungsanzeige des Unternehmers (Konsensinhabers) der Wasserrechtsbehörde schriftlich angezeigt. Dieser Anzeige wird eine Bestätigung von einem gewerberechtlichen oder nach dem Ziviltechnikerengesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt war, über die bewilligungsgemäße und fachtechnisch richtige Ausführung angeschlossen. Bei geringfügigen Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, wird zusätzlich ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt wird, inklusive einer Beschreibung der durchgeführten Änderungen angeschlossen. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikerengesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches und der Unternehmer bestätigen dazu, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Nach Fertigstellung der Anlage:

Übermitteln Sie bitte unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Ausführungsanzeige. Verwenden Sie bitte zur Einbringung dieser Ausführungsanzeige [unser elektronisches Formular](#).

Unterschrift des Antragstellers oder des fachkundigen Projektverfassers

Datum, Unterschrift

(entfällt bei digitaler Signatur)